



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
20-01-(2017-0495)

bearbeitet von:  
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:  
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

**BMB**  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
per E-Mail:  
begutachtung@bmb.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. April 2017  
**Bildungsreformgesetz 2017 –  
Schulrecht; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

**Generelle inhaltliche Anmerkungen:**

Im Allgemeinen wird durch die Bildungsreform 2017 ein erneuter Versuch unternommen, den Verwaltungsbereich im Bildungssektor zu vereinfachen. Demnach soll durch das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG) eine neue „gemischte“ Behörde geschaffen werden, die – aus Sicht des Amtes fälschlicherweise angenommen - den Wunsch einer Verwaltungsvereinfachung realisieren soll. Die Zusammenlegung der Bundes- und Landesbehörden unter einer Leitung erscheint die Notwendigkeiten im Sinne einer tatsächlichen Konzentration der Zuständigkeiten im Bildungsbereich jedoch kaum zu erfüllen. Die Delegation der Aufgaben des Landes an die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint zumindest überdenkenswert.

Dabei sei erwähnt, dass bereits die Auflösung der Bezirksschulräte und der damit verbundenen Aufstockung durch Verwaltungsbeamte im Landesschulrat bei gleichzeitiger



Minderung des Kollegiums keine Verwaltungsvereinfachung brachte.

Ein ganzheitlicher Ansatz einer durchstrukturierten Bildungsreform ist hier leider nicht erkennbar, da zB weiterhin die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die ebenfalls ihren Beitrag zum österreichischen Bildungssystem leisten, immer noch vom restlichen Bildungsnetz abgekoppelt bleiben.

### **zu 1. Klassen und Gruppengrößen im Allgemeinen:**

Die Flexibilisierung der Gruppengrößen erscheint auf den ersten Blick begrüßenswert. Allerdings wirft die vorgesehene Entscheidungsautonomie des Schulleiters oder der Schulleiterin bezüglich der Klassenschülerzahl, ohne Einbindung der Schulerhalter, das Problem auf, dass letztere in der Erfüllung ihrer Pflichten entsprechend dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (zur Verfügung Stellung entsprechender Pflichtschulplätze) wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht wird. Demnach entscheiden LeiterInnen autonom unter Rücksichtnahme auf die „Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen“.

Die Planbarkeit der Schulplätze ist aus der Sicht der Schulerhalter aufgrund der Entscheidungsautonomie der jeweiligen Schulleiter und der damit einhergehenden unterschiedlichen Handhabung nicht mehr vorhanden.

### **zu 2. Schulzeitautonomie im Allgemeinen:**

Die Festlegung, wonach die Leitung der Schule „nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen (kann), dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 8 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt“ erscheint durchaus wünschenswert.



Damit verbunden wird freilich auch die Problematik erkennbar, wer hinsichtlich der Beaufsichtigung die damit einhergehenden finanziellen Lasten trägt? Es muss angenommen werden, dass hier die Schulerhalter auszunehmen sind. Dies schon deshalb, da die gänzliche Autonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters klarerweise keine automatische finanzielle Verpflichtung der Schulerhalter begründen darf. Hier fehlt es an einer wesentlichen Zuständigkeitsklärung, die noch aufgegriffen werden muss.

Weiters darf angemerkt werden, dass die schulautonomen Tage mit der Bildungsreform der 1980er-Jahre anstelle der Direktorstage als Arbeitstage der Lehrer ohne Unterrichtsverpflichtung eingeführt wurden. Wenn also schulautonome Tage nicht zum Zwecke der Fortbildung genutzt werden, stellt sich generell die Frage des Nutzens.

### **zu 3. Schulpartnerschaft im Allgemeinen:**

Die Schulpartnerschaft wurde in ihrem Bestand nicht wesentlich fortentwickelt, da weiterhin im Pflichtschul-Cluster bekannte Mitglieder den Beirat besetzen. Die Schulerhalter, die durch umfassende Ausstattung und Angebot der ganztägigen Betreuung zur Profilentwicklung einer Schule beitragen (müssen), werden wieder einmal aus der Schulpartnerschaft ausgenommen. Dabei wären die Schulerhalter, die einen erheblichen Beitrag zum Schulleben leisten, neben zB den Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem regionalen und öffentlichen Umfeld durchaus ebenbürtig und fair einzugliedern.

Die Bestimmung über die Lehrpläne gemäß § 6 Abs 3 Schulorganisationsgesetz wirft die Frage auf, welche zusätzlichen ausstattungsmäßigen Ressourcen hier gemeint sind, wenn man die Verpflichtung der Schulerhalter in den Gemeinden berücksichtigt?

Die Maßnahme hinsichtlich der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, wo die künftige Wahrnehmung der Aufgaben, einhergehend mit den dafür notwendigen Ausgaben, nunmehr bei der Bildungsdirektion liegen soll, ist aus der Sicht der Schulerhalter eine positive Entwicklung.

Weiters darf der Österreichische Städtebund zu folgenden Artikeln Stellung nehmen:



## Artikel 9 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Gemäß § 7 SchOG können durch Initiative des Bundes zur Erprobung besonderer pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen Schulversuche durchgeführt werden. Soweit bei der Durchführung an öffentlichen Pflichtschulen die äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen Bund und betreffendem Bundesland.

Aus Sicht des Städtebundes ist jedenfalls auch eine vorherige Vereinbarung mit der schulerhaltenden Gemeinde herzustellen, da im Hinblick auf Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Bereitstellung von zusätzlichen Lehrmitteln und Unterrichtsbehelfen mit einem vermehrten Kostenaufwand zu rechnen ist. Entsprechende Mittel müssen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß §§ 14, 21h, 27 und 33 SchOG ist die KlassenschülerInnenzahl vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und die zugeteilten Lehrerpersonalressourcen festzulegen.

Laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll auch im Vollzugsbereich der Länder die Regelung der Eröffnungs- und Teilungszahlen gänzlich in die Schulautonomie übertragen werden.

Bisher gab es klare gesetzliche Regelungen, die Gruppen- und Klassengrößen festlegten. Dies lässt sich am Beispiel der Stadt Graz darstellen: Das Raum- und Funktionsprogramm der Steiermärkischen Landesregierung sieht beispielsweise aktuell ca. 60 m<sup>2</sup> an Raumfläche für 25 SchülerInnen vor. Die Gesamtauslastungsquote an den städtischen Grazer Volksschulen beträgt derzeit 98%. Aufgrund der Bevölkerungsprognose für die kommenden 5 Schuljahre ist mit einem steten Zuwachs an PflichtschülerInnen zu rechnen. Mithilfe des sogenannten GRIPS Programmes (Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau) kann für die Bereitstellung adäquater Schulplätze auf Basis der bisherigen Parameter gesorgt werden.

Anlässlich der Schaffung von sog. Mehrstufen- bzw. Familienklassen, bei denen eine geringere SchülerInnenanzahl als die aktuell gesetzlich vorgegebene (z.B. nur 16 statt 25 SchülerInnen) pädagogisch begründet wurde, hat es bereits in der Vergangenheit vermehrt Diskussionen mit Schulleitungen gegeben, da hier keine optimale Ausnutzung der vorhandenen Schulräume vorlag. Die autonome Gestaltung der Unterrichtsorganisation lässt



zusätzliche finanzielle Belastungen für den Schulerhalter erwarten, wenn aufgrund der autonomen Festlegung von Klassen mit geringerer SchülerInnenanzahl als bisher Erweiterungsbauten erforderlich werden.

Aus diesem Grund fordert der Österreichische Städtebund ein unbedingtes Mitspracherecht der Schulerhalter hinsichtlich der Zuweisung einer bestimmten Mindestanzahl von SchülerInnen an die einzelnen Schulstandorte.

Festzuhalten ist, dass die Festlegung der SchülerInnenzahlen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a (neu) B-VG der Landesausführungsgesetzgebung zukommt und somit erst das diesbezügliche Landesgesetz die konkrete Regelung treffen wird.

Gemäß **§§ 21b Abs. 2 und 39 Abs. 1a SchOG** ist künftig die Digitale Grundbildung als verbindliche Übung in Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen vorgesehen. Für die Schaffung der finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung des hierfür erforderlichen technischen Equipments ist seitens des Bundes Sorge zu tragen. Eine Gesamtfinanzierung der hierfür erforderlichen Arbeitsmittel durch den Schulerhalter ist aufgrund der hohen Anschaffungs- sowie Wartungskosten nicht zumutbar.

## **Änderung Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**

### **Zu Z 4 (§ 10 – Schulerhaltung):**

a.) Durch die Einfügung des Wortes „jedenfalls“ im ersten Satz („Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist (...) unter Erhaltung einer Schule jedenfalls (...) zu verstehen.“) wird die Auflistung von einer abschließenden zu einer demonstrativen ausgeweitet. Dies sollte nicht dazu führen, den Gemeinden als Schulerhalter weitere Erhaltungsaufgaben, die nicht explizit im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geregelt sind, aufzubürden.

b.) Im Entwurf wird klargestellt, dass die Regelung über die Beistellung des Betreuungspersonals für ganztägige Schulformen der Landesausführungsgesetzgebung obliegt. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Landesausführungsgesetzgeber die bisherige Regelung – Beistellung durch die Schulerhalter – beibehalten können oder eine zentrale Beistellung („mit einer allfälligen Umlage auf die oder Beteiligung der Schulerhalter“) vorsehen können.



Diese neue Variante wird von uns ausdrücklich begrüßt, da sie dem Prinzip „Ganztagschule = Schule“ Rechnung trägt. Wie u.a. in der Stellungnahme zum Bildungsinvestitionsgesetz ausgeführt, kann die Ganztagschule ganzheitlich, qualitativ, pädagogisch sinnvoll und finanziell effizient nur realisiert werden, wenn es grundlegende Reformen auf dem Gebiet der Zuständigkeiten gibt. Da der Freizeitteil ebenfalls Teil der Pädagogik in einer Ganztagschule ist, ist es jedenfalls sinnvoll, diesen in die administrative und finanzielle Kompetenz der Länder zu überführen.

Hier muss definitiv klargestellt werden, dass eine Überwälzung der Kosten hinsichtlich des notwendigen Verwaltungspersonals und sonstigem Personal an die Schulerhalter abzulehnen ist.

Gemäß **§ 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** hat die Landesausführungsgesetzgebung vorzusehen, dass die öffentlichen Pflichtschulen auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden können. Es ist weiters vorzusehen, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektionen mitzuwirken haben.

In welcher Form die Einbeziehung der Schulerhalter vorgesehen ist, wird erst durch die Landesausführungsgesetze zu regeln sein. Keinesfalls kann damit eine Mitwirkung im pädagogischen Bereich gemeint sein, da die Zuständigkeit des Schulerhalters eindeutig für Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen definiert ist. Der Österreichische Städtebund fordert jedoch generell ein absolutes Mitspracherecht im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Schulclusters, im Besonderen bezüglich der in Folge entstehenden Kosten.

### **Zu Z 11 (§ 14 Abs. 5 – Schulkonten):**

In den Erläuterungen wird geklärt, dass die „Abwicklung finanzieller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung von Schulen“ (darunter auch die Einhebung von Beiträgen für die Durchführung von Schulveranstaltungen) dem Schulerhalter obliegt.

Die Tatsache, dass die Einhebung von Beiträgen für die Durchführung von Schulveranstaltungen laut Erläuterungen die Schulerhalter treffen, ist eine gänzliche Neuerung und wurde offensichtlich in das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz frei



hineininterpretiert. Jedenfalls zählt diese Art finanzieller Angelegenheit nicht zur Verpflichtung des Schulerhalters. Dieser hat lediglich Lern- und Arbeitsmittelbeiträge im Betreuungsteil der Pflichtschulen einzuheben. Daher sind hier jegliche Unterrichtsbeiträge ausgenommen.

In der Steiermark gab es jüngst eine Novelle zum Pflichtschulerhaltungserhaltungsgesetz. Die Situation stellt sich dort nun wie folgt dar: Den Schulen wurde die Möglichkeit der Konteneröffnung im Rahmen einer „Teilrechtsfähigkeit“ eröffnet. Offen blieb dabei, wie mit Beiträgen zu Schulveranstaltungen umzugehen ist, da jene Veranstaltungen gem. § 13 Schulunterrichtsgesetz Bundessache sind. Mit dem neuen Entwurf zum Bildungsreformgesetz wird geklärt, dass zwar die Durchführung derartiger Veranstaltungen Bundessache ist, die finanzielle Abwicklung jedoch als Verlassung im Bereich der äußeren Organisation im Regelungsbereich der Länder (und gemäß den Landesgesetzen im Vollzugsbereich der Gemeinden) liegt. Somit können – zumindest in der Steiermark – nunmehr auch Beiträge zu Schulveranstaltungen über jene im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit errichteten Konten abgewickelt werden.

### **Artikel 12- Änderung des Schulzeitgesetzes**

#### **zu § 5 Abs. 6 – Schulzeit an ganztägigen Schulformen:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Schulzeitgesetz kann der Unterrichtsbeginn durch Beschluss des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses frühestens auf 7 Uhr vorverlegt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Schulzeitgesetz kann die Schulleitung bestimmen, dass aufgrund verschiedener Umstände (berufliche Erfordernisse, infrastrukturelle Gegebenheiten) vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sowie an schulfreien Tagen eine Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz möglich ist.

Diese Flexibilisierung der Unterrichtszeiten wird grundsätzlich sehr begrüßt, da sie eine große Erleichterung im Falle der Berufstätigkeit beider Eltern schafft. Es findet sich aber keine Regelung darüber, wer für die Beistellung des Betreuungspersonals zuständig ist. Eine entsprechende Sicherstellung der finanziellen Mittel für Administrationsaufwand und Personalkosten hat jedenfalls zu erfolgen. Im Sinne der einheitlichen Steuerung wären die Kosten für einen notwendigen Mehraufwand durch die dafür verantwortlichen



Entscheidungsträger zu übernehmen – dies sind keinesfalls die Schulerhalter. Hinsichtlich der Betreuung in den Ganztagesschulen und außerhalb der Unterrichtszeiten regt der Österreichische Städtebund generell an, ein verfassungsrechtliches Gutachten einzuholen, nach welchem die Kompetenzen geklärt werden. Ein zusätzlicher Wochentag neben Freitag, wonach die Unterrichts- und Lernzeit nur bis 13 Uhr festgelegt werden kann ist als positive Entwicklung anzusehen. Diese Neuerung trägt wesentlich zu einer häufig gewünschten flexibleren Abholmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten bei.

Gemäß **§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz** sind an ganztägigen Schulformen Unterrichts- und Betreuungsteil wie bisher mindestens bis 16 Uhr, längstens bis 18 Uhr geplant, nunmehr ist das Ende der Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag sowie an einem weiteren (schulautonom festgelegten) Tag bereits um 13 Uhr (statt bisher um 16 Uhr) vorgesehen. Damit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass SchülerInnen bereits vor Ende des Betreuungs-teiles entlassen werden können.

### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### **zu § 5 Abs 1 – schulautonome Reihungskriterien:**

Hier stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit dieser Schulleiterautonomie. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter könnte dabei seine autonome Kompetenz ohne Rückkoppelung und nach eigenem Empfinden soweit wahrnehmen, dass sich unter Umständen unliebsame „Restschulen“ bilden. Es sollte im Allgemeinen zumindest weiterhin eine Einbindung des Schulgemeinschaftsausschusses bestehen bleiben. Bereits der Status quo belastet SchülerInnen und Eltern beim Übertritt in die Sekundarstufe 1 schon jetzt enorm (Selektionsmodell).

#### **zu § 32 Abs 2a – freiwilliger Weiterbesuch durch außerordentliche Schülerinnen und Schüler:**

Die Möglichkeit eines freiwilligen 10. Schuljahres für außerordentliche Schüler, die das 9. Schuljahr beendet haben, birgt aus der Sicht der Schulerhalter eine große Herausforderung in sich. Die Ergänzung zum § 32 Abs 2a sieht eine Berechtigung dieses freiwilligen 10. Schuljahres vor. In Anbetracht der derzeitigen Lage um die außerordentlichen Schüler – deren Dimension über die Jahre mit großer Wahrscheinlichkeit nicht abnimmt - stellt diese



Berechtigung, die automatisch die Zustimmungsmöglichkeit der Schulerhalter oder sonstiger Stellen untergräbt, eine massive Erweiterung von Klassen, Gruppen etc. dar und würde daher die derzeit bestehenden Kapazitäten sprengen. Im Wesentlichen wird hier die wichtige Integrationsaufgabe in die österreichische Gesellschaft auf dem Rücken der Pflichtschulen vermeintlich „billig“ gelöst.

**zu § 44a – Beaufsichtigung durch schulfremde Personen:**

Prinzipiell ist gegen eine Flexibilisierung hinsichtlich der Öffnungszeiten der Schulen und gleichzeitiger Beaufsichtigung vor Unterrichtsbeginn nichts einzuwenden. Es fehlt allerdings an einer klaren Zuständigkeitsstruktur, insbesondere was die Beschaffung des notwendigen Personals betrifft. Wie bereits Eingangs zur Stellungnahme erwähnt, ist dieser Personaleinsatz keinesfalls eine Angelegenheit der Schulerhalter, sondern obliegt dem Land. Selbst wenn auch in Zeiten vor Unterrichtsbeginn eine Betreuung durch Freizeitpädagogen vorgesehen ist, muss das jeweilige Land entsprechend Vorsorge in finanzieller und personeller Hinsicht treffen. Dies trifft auch auf das sonstige für die Schulverwaltung erforderliche Personal zu. Der Schulerhalter ist in dieser Hinsicht daher nicht in die Pflicht zu nehmen. Diese Tatsache wird klarer, wenn man die fehlende Einbindung der Schulerhalter und demgegenüber die völlige Schulleiterautonomie im Kontext berücksichtigt.

Es stellt sich berechtigterweise die Frage, wie der Schulleiter für die notwendige Bedeckung dieses Betreuungspersonals aufkommen kann?

**Zu § 66 ff – schulärztliche Betreuung, Schulgesundheitsvorsorge, ärztliche Tätigkeiten:**

Die Tatsache, dass laut Erläuterung zu dieser Materie der gesetzliche Schulerhalter die Schulärztinnen und –ärzte stellt muss klar bestritten werden. Selbst § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht vor, dass die Beistellung schulärztlicher Betreuung dem Land obliegt. Weiterführend ist im entsprechenden Ausführungsgesetz (hier: § 1 Abs 9 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995) eine klare Regelung vorhanden die festlegt, das Schulärzte bzw. Schulärztinnen, die zur Erfüllung der auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bestehenden schulärztlichen Aufgaben erforderlich sind, vom Land beigestellt werden. Der Schulerhalter hat für die entstandenen Kosten lediglich einen



Beitrag an das Land zu leisten. Somit entspricht dieser Umstand auch nicht der geltenden Gesetzeslage.

Durch den neu geschaffenen **§ 66a** ist eine Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend vorgesehen. Allgemein stellt sich die berechtigte Frage, was nunmehr der Schulerhalter mit der Gesundheitsvorsorge bzw. generell mit dem Gesundheitswesen zu tun hat. Diese Thematik berührt in keiner Weise inhaltlich die Angelegenheit der Schulerhaltung und würde die Zuständigkeit in großem Maße überbeanspruchen.

Die Erläuterungen zu § 66 Abs 1 müssen hier insoweit klargestellt werden, dass der Schulerhalter nicht für die Beistellung der Schulärztinnen und –ärzte zu sorgen hat. Dies ist sowohl gemäß § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz als auch dem entsprechenden Ausführungsgesetz (siehe oben) offensichtlich Landessache. Somit kann von keiner bestehenden Struktur dahingehend ausgegangen werden bzw. wird fälschlicherweise eine angenommen. In weiterer Folge ist es aus diesem Umstand heraus äußerst fraglich, welche Vereinbarungen und vor allem warum mit dem Schulerhalter eine solche zu treffen wäre.

Eine ledigliche Beitragszahlung der gesetzlichen Schulerhalter im Rahmen der schulärztlichen Maßnahmen stellt noch keinen inhaltlichen Zusammenhang zum Gesundheitswesen dar, zumal die Zuständigkeit iS einer Beistellung des erforderlichen Ärztestandes sowohl bundesgesetzlich als auch auf landesgesetzlich klar geregelt ist.

Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen gemäß neu geschaffenen § 66b bezieht sich lediglich auf einen bestimmten Adressatenkreis. Hier wäre noch eine klare Regelung wünschenswert, in wie weit das Betreuungspersonal in der ganztägigen Betreuung an einer derartigen Ausübung eingebunden wird.

Zudem sei angemerkt, dass es sich bei Abs 2 dieser Bestimmung um eine generell anzuwendende gesellschaftliche und rechtliche Verpflichtung handelt, die ohnehin außer Frage steht und bereits in anderen Materien geregelt ist.



## **Schulpflichtgesetz**

### **zu § 2 Abs 2 – Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass**

Durch die Anwendung eines anderen Stichtages zur Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht kristallisieren sich erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Kindergartenpflicht heraus. Wird ein späterer Geburtstermin, nämlich jener laut Mutter-Kind-Pass herangezogen, kann das Kind unter Umständen noch nicht schulpflichtig sein, und muss daher ein weiteres Kindergartenjahr absolvieren.

### **Zu § 8 Abs. 1:**

Hier sollte auch auf die Effizienz der pflegerischen Betreuung Rücksicht genommen werden, sodass es möglich sein soll, SchülerInnen aus benachbarten Schulen für die Pflege zusammenziehen zu können. (Es kommt vor, dass an drei unmittelbar benachbarten Schulen je ein Kind die volle Pflege erhält, für die eine ausreichen würde, wenn sie eine Klasse besuchen würden, also drei statt einer Pflegerin.) Außerdem sollte in diesem Zug die derzeitige fragwürdige Praxis bereinigt werden, nach der die Eltern die Pflegerin unabhängig von deren Eignung bestimmen können.

Abschließend sei **§ 16 – Schulpflichtmatrix** positiv hervorzuheben, da hier die Matrikelführung generell von der Gemeindeebene auf Bundesebene - im Rahmen eines IT-Dienstleisters – übertragen und automationsunterstützt mit Unterstützung des Bundesministerium für Inneres aus dem Datenbestand des zentralen Melderegisters abgeglichen wird.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es künftig einer klaren Trennung zwischen einerseits den pädagogischen Aufgaben und Zielsetzungen und andererseits den Aufgaben der Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter bedarf, deren Zuständigkeitsbereich sich ausschließlich auf Errichtung, Instandhaltung sowie Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen erstreckt.

Erweiterung der Schulautonomie sowie Flexibilisierung im Bereich des Schulwesens werden nur gelingen, wenn sämtliches pädagogisches Wirken in einer steuernden Hand (zentrale



Österreichischer  
Städtebund

Stelle) vereint ist, die zugleich für Koordinierung sowie die damit verbundene Finanzierung zuständig ist. Alle anders lautenden Bestimmungen und Regelungen sind aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht zielführend. Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Wir teilen mit, dass die Stellungnahme auch an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär